OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350422/3/Py/PP

Datum:

Linz, 9. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau L R, vertreten durch Sachwalterin W F, diese vertreten durch Rechtsanwalt DDr. E G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 4. Oktober 2017, GZ: BHPESO-2016-103097/53-KW, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 4. Oktober 2017, GZ: BHPESO-2016-103097/53-KW, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuhanden ihrer Sachwalterin vorgeschrieben, dem Sozialhilfeverband X als Träger sozialer Hilfe für den Bezirk X für die von ihm bisher tatsächlich geleisteten Kosten für Leistungen sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären Einrichten (im X) Kostenersatz in Höhe von 30.616,57 Euro binnen 7 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu leisten. In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass zur Erfüllung des Spruchpunktes 1. sofern die notwendigen finanziellen Mitteln nicht aufgebracht werden können, bei sonstiger Exekution der Hälfteanteil also 1/2 Anteil der Liegenschaft EZ X, KG X (Wald) im Gesamtflächenausmaß von 58.195 m^2 mit einem geschätzten Verkehrswert von rund 37.850 Euro oder 22/32 Anteile der Liegenschaft EZ X, KG X (X) im Gesamtflächenausmaß von 1.301 m^2 mit einem geschätzten Verkehrswert von rund 70.400 Euro zu veräußern hat und laut Spruchpunkt 3 hat die Bf den allenfalls restlichen Verkaufserlös der verwerteten Liegenschaft laut Spruchpunkt 2. als Haftungsfonds für künftige Heimunterbringungskosten anzulegen und sicherzustellen und künftig (bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung) als Selbstzahler diese Kosten zur Gänze selbst zu übernehmen und an den Sozialhilfeverband X zu überweisen. Als Rechtsgrundlagen wurden §§ 8, 9, 15, 17, 40, 45 Z 1, 46 Abs. 1 Z 3 iVm § 52 Oö. SHG, LBGl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 90/2013 angeführt.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Sozialhilfeverband X seit 11. April 2016 die nichtgedeckten Kosten der Sozialhilfe für die Bf bis einschließlich 30. September 2017 in der Höhe von 30.616,57 Euro getragen hat. Nach den Erhebungen der belangten Behörde verfügt die Bf über einen 1/2 Anteil der Liegenschaft EZ X, KG X (Wald) mit einem Verkehrswert von rund 37.850 Euro und 22/32 Anteile der Liegenschaft EZ X, KG X (X) mit einem Verkehrswert von rund 70.400 Euro. Im Hinblick auf die von der belangten Behörde angeführten gesetzlichen Bestimmungen besteht eine Zumutbarkeit und Möglichkeit der Verwertung dieser Liegenschaften und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 27. Oktober 2017, in der zusammengefasst der Entfall des Pflegeregresses durch die Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG idF BGBl. I 125/2017 vorgebracht wird.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt und ergänzendem Schriftsatz dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. November 2017 vor. Dieses ist gemäß

§ 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

Die von der belangten Behörde herangezogene Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 – Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2017 lautete wie folgt:

„§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:
…
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.“

5.2. Mit BGBl. I Nr. 125/2017 wurde das Sozialversicherungszuordnungsgesetz (SVZG) erlassen, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017 geändert wurde. In der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist nun

festgelegt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Dazu konkretisiert § 707a ASVG in den Schlussbestimmungen, dass § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
In den Gesetzesmaterialien (vgl. Nationalrat, XXIV. GP, 190. Sitzung, S. 185ff) wird dazu ausgeführt wie folgt:
„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden bzw. ihrer Geschenknehmer/innen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):
Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfe keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen und ihrer Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen.“

5.3. Unstrittig ist, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung der Bf im Bezirksalten- und Pflegeheim X, somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zugrunde liegt.

Nach der oben zitierten (Verfassungs)bestimmung des § 707a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 125/217 soll es nach dem 31. Dezember 2017 keinen Zugriff auf Vermögen mehr geben, wenn Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden. Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109; Josef Müllner „von der Abschaffung des Pflegeregresses und was darauf folgt“, ZfV, 4/2017).

Aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt sich, dass ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche Verfahren ist bis zum 31. Dezember 2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden. Da sich die das Verbot des Vermögenszugriffes laut explizierter Anordnung auch auf laufende Verfahren zu beziehen hat und Kostenersatzsprüche daher ab 1. Jänner 2018 nicht mehr weiterverfolgt werden dürfen, ist das gegenständliche Verfahren einzustellen (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist vielmehr nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny